

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1947)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Abt Jakob Bundi
<b>Autor:</b>	Müller, Iso
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397336">https://doi.org/10.5169/seals-397336</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„vogelman“ bei: „jetz tagmolchen genambt.“<sup>28</sup> Aus der einst zweckbedingten Abgabe wurde eine gewöhnliche Fiskalabgabe, eine Steuer an die Herrschaft, wie die Fastnachthühner, die Eierzinse, Ankenzinse usw.<sup>29</sup>

---

## Abt Jakob Bundi († 1614)

Von P. I s o M ü l l e r

Im Bündnerischen Monatsblatte 1938 erschien die Biographie des bekannten Disentiser Abtes Jakob Bundi, die hier in einzelnen Teilen ergänzt werden soll. Obwohl er nicht eigentlich ein Reformabt war, so tat er doch manches in religiöser Hinsicht. So versuchte er die Wallfahrt der Olivonesen zum Marienheiligtum auf dem Lukmanier 1606 wieder zu beleben<sup>1</sup>. Die Klosterpatrone achtete er hoch, weshalb er 1607 deren Leben im Chor der Disentiser Klosterkirche darzustellen befahl. Darunter setzte Matthias Popperer seine Hexameter<sup>2</sup>. 1612 ließ er auch in der St. Katharina - Kapelle in Campliun/Truns auf seine Kosten den Pl. Placidus durch Hans Jakob Greutter malen, wie schon das Klosterwappen beweist<sup>3</sup>. Das theologische Seminar im Kloster selbst führte er so lange als möglich weiter, etwa bis 1595. Leider fehlte dann eine Studienmöglichkeit dieser Art im Bündner Oberland. Noch zu Bundis Zeiten, am 15. Februar 1614, empfahlen Landammann und Rat von Disentis ihr Landeskind Martin Beer, der Priester werden wollte, dem Schultheiß und Rat von Luzern, da „wir hir khlein fürnemme Schuol habendt, daß er studieren khöne“. Die Disentiser Obrigkeit bedauert, daß „in un-

<sup>28</sup> Elsener, Vogelmahl oder Tagmulchen im Gaster (Heimatkunde vom Linthgebiet, 1947); Rechtsquellen von Gaster, Nr. 211.

<sup>29</sup> Über die Ablösung des Vogelmahls im 19. Jahrhundert vgl. von Klenze, a. a. O. S. 99 und Litscher, a. a. O. S. 25.

<sup>1</sup> Näheres BM (= Bündnerisches Monatsblatt) 1938 S. 57, indes mit dem irrgigen Datum 1609 statt 1606, wie die Urkunde richtig sowohl bei van der Meer wie bei Decurtins aufweist. Dazu neuestens Scapozza O. in Rivista storica ticinese 8 (1945), Heft 5/6, S. 1120.

<sup>2</sup> Synopsis 1607, dazu BM 1938 S. 10 und Specht Th., Die Matrikel der Universität Dillingen I (1909–11) S. 164 nr. 66 zum Jahre 1586 (Juli): „Matthias Popperer.“

<sup>3</sup> Salm G. B. im Ischi 31 (1945) 67.

sern gmeinen dryen Pünten Landt unser khatollischer Gloub täglich abnimt, wegen (daß) wir nit gelerte Priester handt“. Desmöge sich Beer „in die Eidtgnoosschaft begeben, namlich ghen Lucern zu den Jesuitern oder wo er underkhommen möge“. Die Luzerner mögen „jme verhilflich sein und auß dem Spittal Muoß lassen geben“<sup>4</sup>.

Am besten erscheint Abt Bundi als Mann der Verwaltung, der dadurch einer Klosterreform vorgearbeitet hat. Wie Abt Christian von Castelberg in seiner achtzehnjährigen Regierungszeit jedes Jahr 1000 Florin und Abt Nikolaus Tyron in seiner neunjährigen Amtsperiode die gleiche Summe zurücklegen konnte, so auch Bundi während seiner einundzwanzigjährigen Legislaturepoche<sup>5</sup>. Daß er überhaupt ein finanziell sehr interessierter Mann war, erhellt schon aus seiner Klosterchronik, die manche Ausgaben seiner Vorgänger anführt<sup>6</sup>.

Typisch für Bundis starke und praktische Hand ist sein Verhalten gegen die Leute von Ursern, die, von den Urnern ermuntert, den Kreuzgang nach St. Plazi und den „ordentlichen Zins ab den güoteren“ nicht mehr entrichten wollten. Ihnen erklärt Abt Jakob ganz entschieden seinen Standpunkt<sup>7</sup>. Weniger glücklich zeigte sich der Prälat in der Wahrung der klösterlichen Rechte auf die beiden alten Kapellen in der Nähe des Klosters, auf St. Placidus und St. Agatha, für welche er zu wenig sorgte, so daß die Gemeinde ihre Hand darauflegte. Wieweit Bundi hier fehlte,

<sup>4</sup> Kopie des Stiftsarchivs Disentis, Mappe Bundi. Nach Mitt. Dr. Ed. Wymann aus dem Luzerner Schülerverzeichnis des Jesuitenkollegs studierte dort am 4. März 1614: „Martinus Beer ex Tawasch, Rhetus, Rudimenta.“ Danach stammte der Aspirant aus dem Tavetsch. Geweiht 1622. Weiteres Berther P. B., Baselgias, Capluttas e Spiritualesser de Tujetsch. 1924 S. 33/34.

<sup>5</sup> So die genauen Angaben von P. Mathias Edelhauser, die P. Georg Hool bestätigt, indes abweichend angibt: si male non recordor, Abbas Christianus adquisivit bona Monasterio seu census pro 10 millia. ND fol. 24 S. 2, 18 zum Jahre 1623. Ein Grundstück und ein Haus, das Bundi offenbar in Disentis erworben, verkaufte sein Nachfolger, Abt Sebastian von Castelberg, wieder. l. c. S. 10.

<sup>6</sup> Decurtins C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi 1887 S. 28 (über Feuersbrunst von 1388), 30 (Inful), 31/32.

<sup>7</sup> Weiteres bei Müller I. in Festgabe Dr. Ed. Wymann 1944 S. 85.

ist freilich schwer zu ermitteln<sup>8</sup>. Daß er sonst in seiner Regierung es an Vorsicht nicht fehlen ließ, zeigt ein anderer Umstand. An Ammann und Rat zu Waltensburg schrieb er am 10. Februar 1611, sie möchten ihr Urteil über zwei eingezogene Weibsbilder nicht fortsetzen. Zwar sei es prinzipiell richtig, fehlbare Personen, welche ihre Bußen nicht mit Geld bezahlen könnten, mit Gefängnisstrafen zu belegen. Aber in diesem Fall hätte man acht oder zehn Tage zuwarten können. Er möchte „große costen myden, dann wir sonst andere mal große unrecht erlitten und uns nit ein haller hergegen refundiert“<sup>9</sup>.

Daß ein so tüchtiger Verwaltungsmann sich dem Hochgerichte Disentis gegenüber die rechtliche Stellung des Klosters wahren wollte, versteht sich von selbst. Nun war seit 1472 urkundlich festgelegt, daß der Abt drei oder vier Männer bezeichnen kann, aus denen die Landsgemeinde einen zum Landammann erheben muß. Ferner kam dem Abte das alleinige Recht zu, den Schreiber, der für das Hochgericht wie für die Äbte amtete, zu ernennen<sup>10</sup>. Diese mit der Cadi einst 1472 abgemachten Bestimmungen hielten die Leute aber nun keineswegs mehr. Gegen dieses freie Schalten zu ungünsten der Abtei verwahrte sich Abt Jakob mit aller Entschiedenheit. Deshalb waren die führenden Herren auf Bundi nicht gut zu sprechen. In diesen Zusammenhang gehört wohl die Behauptung des Ammanns Paul Deflorin im Jahre 1610, der Abt habe schlecht gewirtschaftet, und man solle dem alten Herrn einen Koadjutor geben, um die Gefahr eines schlech-

<sup>8</sup> R 229 S. 204: SS. Placidi et Agathae capellae inter parochiam Desertinensem sitae, a Monasterio antehac immemorabili tempore sunt pacificè provisae et possessae, nunc ante 20 annos circiter aut ferè 30 Desertinae primates partim sententia iudicis praemissa, partim sua auctoritate, quod incuria Abbatis Bundii neglegenter sartae tectae conservarentur, ad suas manus receperunt, providentque per loci parochum et capellae S. Placidi per officialem, redditus administrant pro arbitrio. Repetenti vero Administratori saltem capellam per officialem Soliuam nullum dignati sunt dare responsum. Bericht Stöcklins, Administrator 1631–34. Dazu ND fol. 23 S. 6, 16, 22 zum Jahre 1623.

<sup>9</sup> Papierdokument des Gerichtsarchivs Ruis, unnumerierte, Spuren des Siegels.

<sup>10</sup> Darüber Jahresber. der Histor.-antiquar. Ges. von Graubünden 71 (1941) 169 f.

ten Nachfolgers bei seinem Ableben zu vermeiden<sup>11</sup>. P. Tobias Bruggner, der 1611 oder 1612 die Profess ablegte, bezeugt ausdrücklich für diese Zeit (um 1612) einen schweren Kampf zwischen Gemeinde und Abt Jakob, und zwar eben um die verbrieften Rechte von 1472. Damals wurde Bundi sogar mit seiner Absetzung bedroht, und die Gegner sprachen bereits davon, die dem Kloster günstigen Urkunden sollten vernichtet werden<sup>12</sup>. Abt Jakob wagte es damals sogar, den ihm aufgedrängten Schreiber Jakob Balliel zurückzuweisen, scheint ihn aber dann doch wohl akzeptiert zu haben<sup>13</sup>.

So endete das Leben des Abtes am 25. oder 26. Februar 1614 (nicht 1615) in Unfrieden mit der Gemeinde, also derjenigen Institution, der er tragischerweise einst seine unkanonische, ja simonistische Wahl zu verdanken hatte. Bundi wurde im Kreuzgang

<sup>11</sup> Päpstliche Kurie an den Schweizer Nuntius: Buono il parere dell'Ammann Florini di Dissentis di ovviare con una buona nomina all'attuale vecchio abate, che male amministrò, onde non ne derivi di peggio. In tanto si potrebbe pensare ad un coadiutore ad evitare il pericolo nel caso di morte dell'attuale. Boll. stor. 23 (1901) 125.

<sup>12</sup> Sub abbate Bundio ad A. D. 1612 circiter gravem inter abbatem et communitatem discordiam esse factam propter Ministralis et Scribae electionem et ipsum Bundium noluisse ulterius perpeti Senatus populusque circa hoc corruptelas. Senatum vero Abbati depositionem comminatum et litteras talia continentes combusturos aut ablatuos, quod et factum esse P. Tobias sua manu gravissime et consideratissime scriptum posteritati reliquit ac transmisit. Litterae autem illae combustae aut amissae erant, incoepit P. Tobias eius tenoris, quod abbas potestatem haberet 4 viros nominandi, ex quibus communitas tenebatur unum in officialem eligere, scribam autem posset ipsem abbas assumere. Item conventum defuncto abbate posse plenissime abbatem novum substituere. So Stöcklins Libellus contra Magistratum 1634 R 229 S. 208, dazu S. 210. Danach dürfte auch P. Tobias den deutschen Bericht verfaßt haben, der sich findet bei Decurtins C., Die Klosterchronik des Abtes Bundi 1888 S. 33/34. Zur Sache BM 1938 S. 63 und 1941 S. 185.

<sup>13</sup> Stöcklins Libellus l. c. S. 209 Nunc scribas ipsi intrudunt et quosdam inidoneos, monasterio contrarios, eiusque juribus insidiantes et valde suspectos (bezieht sich auf 1634). S. 210 Jacobum de Balliel scribam iuratum, quem Abbas Bundius initio pro eiusmodi respuit, ad se in nocturna quiete etc. (bezieht sich auf 1614 nach einem Zeugnis von P. Georgius Holl von 1633). Offensichtlich handelt es sich um die Cuminwahlen von 1610 bis 1612. Jakob Balliel, Mistral 1638/39 und 1642, im gleichen Jahre Landrichter, 1643 Podestat, gestorben 1645. Glogn 1944 S. 92.

des Klosters begraben. Sein Nachfolger, Abt Sebastian von Castelberg, bezahlte ihm die Grabplatte alldort, die uns aber leider nicht mehr erhalten ist<sup>14</sup>.

Ein eigenartiges Erinnerungszeichen an Abt Bundi dürfte das älteste erhaltene Disentiser Brustkreuz sein. Seit dem 13./14. Jh. trugen die Kardinäle, Bischöfe und Äbte auf ihrer Brust Reliquienkreuze, wahrscheinlich zunächst nicht beständig, sondern mehr beim Pontifikalamte<sup>15</sup>. Die ersten Porträts der schweizerischen Äbte, die uns erst um 1600 herum begegnen, zeigen immer die Würdenträger auch mit diesem sogenannten Pektorale. Von Bundi ist nun zwar kein Bildnis erhalten, wohl aber wahrscheinlich sein Reliquienkreuz. Es befand sich immer im Kloster und wird heute im Archiv verwahrt. Es handelt sich um ein einfaches Silberkreuz (6,5×4,5 cm) mit Muschelornamenten an den Treffelenden, das stilgeschichtlich in den beginnenden Barock gehört. Besonders auf Bundi, den Jerusalempilger, weist der Umstand hin, daß auf der Vorderseite die Leidenssymbole des Heilandes (drei Würfel und Hammer), auf der Rückseite der ungenäherte Rock eingraviert sind. Das Innere des Kreuzes enthält kleine Reliquien (S. Canuti M. und S. Ioh. Baptistae). Das Pektorale ist in seiner Form sehr ähnlich demjenigen, das der damalige Abt von Engelberg, Jakob Sigrist (1603–1619), trug und welches heute noch erhalten ist. Doch scheint das Engelberger Stück besser zu sein, besteht es doch aus Goldblech und weist auch sehr feine Gravierungen auf (Madonna und Abtswappen)<sup>16</sup>.

Ein Erinnerungszeichen anderer Art sind die silbernen Renaissancebecher des Abtes Bundi für das klösterliche Refektorium. Sie präsentieren sich mit ihrem kleinen Ringfuß sehr gut, zumal den Rand des Bechers noch eingravierte Ranken zieren. Die Form der erhaltenen Becher blieb auch unter den folgenden Äbten bis auf heute die gleiche. Das Silber zeigt die Zürcher Beschaumarke und als Meisterzeichen ein Frauenbild. Deshalb schloß Dr. H. Lehmann auf den bekannten Zürcher Goldschmied Ludwig

---

<sup>14</sup> lapidem elaboratum et superpositum sepulturae ND fol. 26.

<sup>15</sup> Lexikon für Theologie und Kirche 2 (1931) 598.

<sup>16</sup> ASA 5 (1903/04) 37 und Tafel II. Schon mehr entwickelt ist das Brustkreuz des Murensen Abtes Jodok Singisen (1596–1644) und des St. Galler Abtes Bernhard Müller (1594–1630). Bucher D., Muri-Gries 1927 S. 48. Henggeler R., Profeßbuch von St. Gallen 1929 S. 80.

Heidegger, dessen Familie eine Frau (Mohrin) mit zwei Pfeilen im Wappen führt. Indes weist nun Dr. E. Poeschel darauf hin, daß die Werke Heideggers (Silberbesteck im Landesmuseum und Becher, jetzt in Straßburg) die Anfangsbuchstaben des Künstlernamens (L und H), jedoch in Ligatur vereinigt, aufweisen. Deshalb denkt Poeschel eher an Hans Heinrich Rollenbutz, ebenfalls Goldschmied der Limmatstadt, gest. 1611, oder an dessen gleichnamigen Vetter, dessen Stempel dem Werkzeichen der Bundischen Becher stark ähneln<sup>17</sup>. Die Bechersitte hat sich auch in Engelberg erhalten, doch entbehren die dortigen Stücke des Ringfußes, sind auch nicht alle in ihrer Form gleich. Während in Disentis der Abt, zunächst Jakob Bundi und dann Sebastian von Castelberg, für die Becher aufkam, ließen sich die Engelberger Patres nachgewiesenermaßen zur Profeß oder Primiz silberne Becher schenken, wie Nachrichten zu 1610, 1641 usw. dartun<sup>18</sup>. Die Sitte war aber auch in den übrigen Klöstern damals üblich, verordnete doch Muri 1572, daß jedem Klosterpfarrer ein silberner Becher gegeben werde, und kauften doch die Äbte im 17. Jh. viele Exemplare<sup>19</sup>. Auch Wettingen ließ sich laut Nekrolog solche schenken<sup>20</sup>. Hier sei auch an einen andern, ähnlichen Brauch erinnert. Wie die Klöster am längsten an den Metallbechern festhielten, so auch an den Zinntellern. Ältere Zinnteller aus dem 16./17. Jh., die bestimmt im Kloster gebraucht worden wären, besitzen wir nun freilich keine, hingegen aus den folgenden Zeiten, hielt doch Disentis bis um 1900 an dieser Sitte fest. Wettingen-Mehrerau ging erst 1914 zu den Porzellan-

<sup>17</sup> Frdl. Mitt. von E. Poeschel vom 21. April 1944. Dazu dessen Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden 5 (1943) 76, 474/475. Der S. 76 abgebildete hölzerne Tischbecher stammt, wie P. N. Curti mitteilt, nicht von Disentis.

<sup>18</sup> ASA 5 (1903/04) 37–40. Dazu Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kts. Unterwalden 1899–1928 S. 174, wonach Engelberg 1573 schon „3 dotzet und 4 dischbecher“ besaß.

<sup>19</sup> ASA 5 (1884–87) 169, dazu Stammler J., Die Pflege der Kunst im Kanton Aargau 1903 S. 161.

<sup>20</sup> Frdl. Hinweis von P. Dr. Kolumban Spahr, Hauterive. Außer den wenigen Schenkungen, die das Necrologium Wettingense wahrscheinlich für das 14./15. Jh. anweist (etwa zum 14. Januar, 20. August, 21. Dez.), beginnen die Schenkungen erst eigentlich im 16. Jh. häufig zu werden: 1518, 1566, 1571, 1588, 1591, 1597, 1607, 1624 usw.

tellern über, Einsiedeln und Engelberg halten heute noch an den althergebrachten Zinttellern fest<sup>21</sup>.

Bundi ist nicht nur als in seinem äbtlichen Wirken, sondern auch in seinem literarischen Schaffen interessant, beschrieb er doch seine 1591 gemachte *Jerusalemreise* sehr ausführlich. Dr. G. Cahannes hat im 52. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft zum Jahre 1922 die deutsche Urschrift in vollständigem Textlaute herausgegeben. Dazu hat Verfasser dieser Zeilen im Bündnerischen Monatsblatte 1937 einen ebenso ausführlichen wie kritischen Kommentar beigefügt. Inzwischen hat Dr. Pater Athanas Miller O. S. B., Professor der alttestamentlichen Exegese im Anselmianum in Rom, während eines seiner bündnerischen Ferienaufenthalte in den Text Einblick genommen und den Bericht folgendermaßen charakterisiert: Bundi beschreibt wirklich sehr genau und hat offenbar ständig Notizen gemacht. Obwohl er viele Legenden von der Kreuzzugszeit auch aufgeschrieben hat, so ist doch sein Bericht noch lange nicht so überwuchert wie derjenige der Itinerare des 17./18. Jahrhunderts. Auch ist Miller der Ansicht, daß unser Pilger sicher nicht im eigentlichen Coenaculum logierte, sondern im Franziskanerkloster S. Salvator, von wo aus er die Tagestouren jeweils unternahm<sup>22</sup>. Das hat auch ein anderer Forscher und Jerusalemkenner, Dr. Eduard Wymann, neuestens wiederum auseinandergelegt<sup>23</sup>. Athanas Miller weist weiter darauf hin, wie sich Bundis Jerusalemtour am 2. September von S. Salvator aus nach Süden wandte, wohl zuerst nach der Dormitio, dann zur Hahnenschreikapelle und zu den Gräbern im Kedrontal, zurück nach Hakeldama und zum Pilgerfriedhofe. Dann begab sich aber unser Pilgerpfarrer nicht, wie irrtümlich in unserm Kommentar angegeben, zum Davidsgrab, das ja im untern Stock des Coenaculums lag, sondern zum „schloß des Khünigs Dauid“, wie er selbst

<sup>21</sup> So auch noch andere Klöster, wie die Zisterzienserabtei Frauental usw. Vermutlich waren im Mittelalter wohl sehr oft nur Holzteller wie auch Holzbecher im Gebrauch gewesen, da damals das Metall sehr selten und kostbar war.

<sup>22</sup> Edition von Cahannes S. 27/28, 31–33 usw.

<sup>23</sup> Wymann Ed., *Was alte Chroniken und Pilgerbücher von Sion erzählen*. 1941. S. 7. Kurz erwähnt ist auch Bundi in Wymann Ed., *Schweizergeschichtliche Erinnerungen von der Insel Kreta* 1938. S. 14/15.

sagt. Er ist also von Hakeldama unterhalb Jerusalem weiter gegangen, etwa in der Richtung der heutigen Hebrons- und Bethlehemsstraße, um zum Davidstor und Davidsturm zu gelangen und dann wieder nach S. Salvator zurückzukehren. Es liegt also bei Bundi keine Gedächtnisverwechslung vor, noch hat er erst am Schlusse die Hahnenschreikapelle besucht, wie fälschlich vermutet wurde<sup>24</sup>. Weiterhin geht Prof. Miller mit L. Gautier und Joh. Mader einig, daß Bundi am 6. September nicht am Grabe Abrahams in Hebron, sondern am sogenannten Grabe Adams in Ain Karim in der Nähe von Jerusalem war.

Um die Nachwirkung der Bundischen Reisebeschreibung noch gebührend hervorzuheben, fügen wir hier die ausführlichen Worte von P. Placidus Spescha darüber an<sup>25</sup>. Das erste Zitat stammt aus dem 2. Teil der Beschreibung der Landschaft Disentis, 1806 verfaßt und heute in der Kantonsbibliothek in Chur (Hs. B 43 II. S. 91): „Jacobus Bundi, damaliger Seelsorger in Sumwix und hernach Abt von Disentis, welcher auf dieser Reise Gesellschaft leistete, lieferte uns eine Geschichte davon, die als ein Meisterstück der Zeit und der Sprache kann angesehen werden. Bewunderungswürdig ist es, daß er sie im J. 1591 so schrieb, wie wir's im J. 1806 verstehen und sprechen. Sie ist auch in das Deütsche übersetzt worden. Ich konnte in der Lesung der Urschrift, die im Kloster Disentis aufbewahrt wurde, nie sat werden. Sein Bilgrimsstock lag noch im Jahre 1799 in der fürstlichen Kleiderkammer und war so gestaltet, wie man jenen des Apostels Jacobus abzumahlen und vorzustellen pflegt.“ Wiederum kam Spescha 1821 in seiner romanisch-deutschen Sprachlehre (Stiftsarchiv Disentis Pl. Sp. 26 S. 39) auf Bundis Arbeit zu sprechen: „Sie ward auch in's Deutsche übersetzt und kann auch für ein Muster der Schreibart in der romanischen Sprache, vorzüglich in Versetzung der Wörter, angesehen werden. Das Original, welches ich öfters gelesen habe, wurde gleich nach seiner Hinreise vom J. 1590 (!) verschrieben, nacher im J. 1799 durch die Brunst von Disentis vernichtet und die Abschriften davon (sind) nicht rein von fremden Wörtern.“ Wenn auch das gesamte Lob über die rätoromanische Sprache nicht auf

---

<sup>24</sup> Plan am besten im Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1933) 319.

<sup>25</sup> Pieth-Hager, Pater Pl. a Spescha 1913 S. 39 bringt nur kurze Andeutungen aus den nachfolgenden Texten.

Bundi, sondern auf den Übersetzer (nach Decurtins' Angaben Br. Anton Soliva, † 1740) fällt, ja wohl fallen muß, denn das Romanische des 16. Jh. wäre wohl nicht so lesbar gewesen, so bleibt doch die helle Freude, die der Naturforscher am Anfang des 19. Jh. für die geographisch und kirchengeschichtlich interessante Reise des Abtes Bundi bekundete, sehr bemerkenswert.

---

## **Il Rom** (Berichtigung)

Von Tista Murk, Chur

In der letzten Nummer des Bündner Monatsblattes lasen wir P. Albuin Thalers Deutung des Flußnamens „Rom“, wonach der Münstertaler Talbach seinen heutigen offiziellen Namen dem deutschen Einfluß (wohl Tirols) zu verdanken habe, denn die romanische Form laute „Ram“! Hiezu sei für den Nichtromanen eine kurze Richtigstellung gestattet.

Die Münstertaler und Unterengadiner Mundarten unterscheiden sich von der oberengadinischen Sprechweise unter anderem auch dadurch, daß sie das lateinische A vor M, NN und ND in offener und geschlossener Silbe zu O werden lassen. Beispiele (oberengadinisch in Klammern):

FAME : fom (fam); FLAMMA: flom(m)a (flamma); STRAMEN: strom (stram); ANNU: on (an); CANNA: chona (channa); GRANDE: grond (grand); JOANNE: Jon, Gion (Gian) etc.

Nun hat man in der ladinischen Schreibweise die oberengadinische A-Form als offiziell festgelegt, machte jedoch für lokale Namen und Eigennamen selbstverständlich eine Ausnahme, indem man ihnen Selbstständigkeit zuerkannte, so daß wir alle Namen in der lokalen Lautform schreiben dürfen. Deshalb treffen wir neben einem Gian eben auch einen Jon oder Gion, und deshalb trifft es sich auch, daß man für das Dingwort „Ast“ rom. RAM, aber für den Flußnamen des Münstertals ROM schreibt und nicht RAM, obwohl es das gleiche Wort ist. Übrigens kennt fast das ganze romanische Gebiet Graubündens diese O-Form, als eine natürliche rätische Lautentwicklung.